

Abteilung:

Förderberatung Existenzgründer

Landkreis Jerichower Land
Postfach 11 31
39281 Burg

Vorgangsnummer: ZS/2023/08/178079
Unser Zeichen: 1985/8555
Ansprechpartner: Herr Gaffert
Durchwahl: 0391 28987-8555
E-Mail: maximilian.gaffert@ib-lsa.de

Datum der Bewilligung: 19.09.2023

Zuwendungsbescheid

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt aus dem REACT-EU-Ansatz im EFRE

(Mobile Videokonferenzsysteme)

1. Bewilligter Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.07.2023 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm als Festbetragsfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu

EUR 535.499,46

(in Worten EUR: fünfhundertfünfunddreißigtausendvierhundertneunundneunzig 46/100)

für Ihr Vorhaben: "Mobile Videokonferenzsysteme für alle Schulen des Landkreises Jerichower Land"

Ort der Durchführung des Vorhabens ist in 39288 Burg, Bahnhofstr. 9.

Diese Förderung wird aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des REACT-EU-Ansatzes für die Schulen im Land Sachsen-Anhalt finanziert.

Die Mittel werden - bezogen auf die Haushaltsjahre - wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2023	535.499,46

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung und die Finanzierung von Folgekosten des Projekts gesichert ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung des gesamten bewilligten Zuschusses ist sowohl ganz als auch teilweise unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer erneuten Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung, von Verträgen zu berücksichtigen.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o.g. Förderantrag näher beschriebenen Vorhabens (vgl. Ziff. 1 dieses Bescheides) und nur zur Finanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten sowie durch das Vorhaben direkt im festgelegten Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) verwendet werden.

Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, Schulen im Land Sachsen-Anhalt mit mobilen Videokonferenzsystemen bedarfsgerecht auszustatten und hierdurch die Durchführung von Distanz-, Fern- und Hybridunterricht sowie die Durchführung von sonstigen Videokonferenzen im schulischen Kontext (Fachkonferenzen, AGs, Elternabende etc.) zu ermöglichen.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere im Hinblick auf die in Ihrem Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und gemäß dem von Ihnen innerhalb des eingereichten Nutzungskonzepts aufgestellten Zielvorgaben zu erfüllen.

Der Zuwendungszweck wird nur erreicht, wenn das geförderte Vorhaben innerhalb des Zweckbindungszeitraumes (vgl. Ziff. 8.1.2 dieses Bescheides) keine wesentliche Änderung erfährt, die ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft oder sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur ergibt.

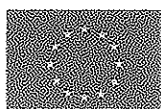
3. Beihilfe

Die Zuwendung fällt nicht unter die Definition der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 1).



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

ERDF

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

4. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 4.1. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.2. das Operationelle Programm für den EFRE (OP EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, zuletzt geändert am 3. August 2021 (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt>),
- 4.3. die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- 4.4. die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (GVBl. LSA S. 286) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK; Anlage zu VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO; die diesem Bescheid als Anlage beigelegt sind), (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241), in den jeweils aktuellen Fassungen,
- 4.5. der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.09.2022 (MBl. LSA, S. 510), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.6. Ihr unter Ziff. 1. dieses Bescheides genannter Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen.

Durch diese Bewilligung werden die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach gesetzlichen Bestimmungen weder berührt noch ersetzt.

5. Bewilligungszeitraum

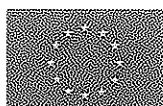
Für die Umsetzung des unter Ziff. 1. dieses Bescheides benannten Vorhabens wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 28.07.2023

Ende des Bewilligungszeitraums: 30.09.2023


SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem Sie sowohl die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen, als auch den Rechtsgrund (u.a. Auftragsvergabe, Abschluss von Verträgen) für die zu finanzierenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu schaffen haben. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Rechnungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben gelegt und bezahlt werden.

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (EUR)		Summe
6.1.1 Investitionen		535.499,46
6.1.2 Personalausgaben		0,00
Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben		535.499,46
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben		0,00
Gesamtausgaben des Vorhabens		535.499,46
6.2 Finanzierung des Vorhabens (EUR)		Summe
6.2.1 Eigenmittel		0,00
6.2.2 Zuwendung/Zuweisung		535.499,46
6.2.3 Fremdmittel	Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder sonstige öffentliche Finanzierungshilfen	0,00
	insgesamt	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 6.2.1 - 6.2.3)		535.499,46

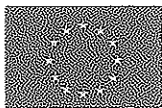
Bei der im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenposition handelt es sich um einen Einzelansatz (Ziffer 6.1.1 ist ein Einzelansatz im Sinne des Haushaltsrechts). Abweichungen von dem Einzelansatz sind nur im Rahmen der Nr. 1.1 Satz 3 und Satz 4 ANBest-Gk (vgl. Ziff. 4.4. dieses Bescheides) und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Vorhaben, bei denen gemäß Nr. 5.4.2 der Richtlinie zuwendungsfähige Personalausgaben beantragt werden und bei denen die Zuwendung bis zu EUR 100.000,00 beträgt, werden im Wege der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 5 Doppelbuchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Basis der im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs plausibilisierten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.4 der Richtlinie gewährt. Bemessungsgrundlage sind die auf der Basis der Erstellung des Finanzierungsplans für das Vorhaben - plausibilisierten förderfähigen Ausgaben gemäß Nr. 2.2 der Richtlinie. Hierzu gehören ausschließlich Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Ausgewiesene Gemeinkosten Dritter für die Beschaffung der mobilen Videokonferenzsysteme sind nicht förderfähig.



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Gemäß Abschnitt 7 Nr. 1.7 Satz 3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses werden Personalausgaben für Stammpersonal als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Personalausgaben sind entsprechend ihres dem Vorhaben zuzurechnenden Anteils förderfähig, insofern Ausgaben für zusätzliches Personal und / oder Stammpersonal zum Zweck der Inbetriebnahme, Eingliederung in vorhandene IT- und Administrationsstrukturen und etwaigen Montagearbeiten entstehen.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Über Abweichungen vom Ausgabenplan oder vom Finanzierungsplan derart, als dass die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist, sind wir zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist. Abweichungen vom Ausgaben- und/oder Finanzierungsplan bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

Gewährte Rabatte, Skonti, Boni u. ä. sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Doppelförderungen und eine Weitergabe von Fördermitteln an Dritte sind unzulässig.

Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind nur Nettoausgaben ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig. Sofern Sie für einzelne Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist daher für diese einzureichenden Rechnungen ein Bestätigungsvermerk anzufertigen, dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht gegeben ist. Ohne diese Bestätigung kann eine Anerkennung der Ausgabe nur in Höhe des Nettobetrages erfolgen. Sofern gezahlte Umsatzsteuer innerhalb des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) zurückerstattet wird, fällt diese ebenfalls nicht unter die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

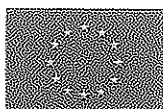
Der Zuschuss kann erst ausbezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt "Rechtsbehelfsverzicht" (Anlage) auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Haus bestandskräftig.

Der Zuschuss darf - abweichend von Nr. 1.2 der ANBest-GK - bis spätestens zum 30.09.2023 mittels Formblatt (ausfüllbare Datei abrufbar im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) - nur zusammen mit dem Verwendungsnachweis und nur insoweit angefordert werden, als dieser für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind bezahlte Rechnungen über die förderfähigen Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) und Gehaltsnachweise sowie beim Stammpersonal auch Nachweise über die Arbeitszeit im geförderten Projekt (z.B. Stundennachweise) für das geförderte Personal vorzulegen.



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen aufzuführen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc. summarisch zusammenzustellen. Als zahlenmäßige Nachweise gelten die Einzelaufstellungen der Ausgaben. Hierzu sind quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege/Zahlungsnachweise als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie zu beweisen.

Reproduzierte Belege können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden: Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen (z. B. Ausdruck auf Papier) anerkannt werden können. Ebenso können auch reproduzierte Belege akzeptiert werden, die originär in Papierform vorgelegen haben und in ein DV-gestütztes Buchführungssystem, das den Voraussetzungen nach Ziffer 8.1.5 dieses Bescheides entspricht, digital aufgenommen wurden. Pauschalierte Ausgaben nach Ziff. 5.3 der Richtlinie werden durch die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens nachgewiesen. Sie haben uns dazu geeignete Belege über das Erreichen des Zweckes vorzulegen (z.B. Lieferscheine für die Anschaffung der Geräte). Im zahlenmäßigen Nachweis haben Sie abweichend von Nr. 6.4 ANBest-Gk die als Pauschalfinanzierung geförderten Personalausgaben als solche darzustellen. Im Sachbericht haben Sie dazulegen, ob die tatsächliche Durchführung der Maßnahme dem im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang entspricht.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen auf das von Ihnen benannte Konto.

Soweit Sie tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderung oder des Verwendungsnachweises vorgelegt haben, haben Sie uns diese auf Verlangen auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Dies gilt auch für weitere vorzulegende Unterlagen, sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt.

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses bzw. des jeweiligen Zuschussteilbetrages von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen. Liegen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor oder besteht der Verdacht eines Subventionsbetruges, kann die Auszahlung auch vor einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides verweigert werden.

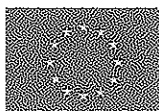
Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt eigene Landesmittel bzw. Kassenmittel zur Verfügung stellt.

Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, z. B. eine Revisionsabteilung/ Innenrevision oder ähnliche Stellen, die organisatorisch zu Ihnen gehört, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Pflicht entfällt, wenn eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist. Insbesondere ist eine Beauftragung externer Prüfer nicht erforderlich.



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

ERDF

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit dem Verwendungsnachweis haben Sie auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren. Sie sind verpflichtet, die Erklärung zum Abschluss des Vorhabens abzugeben.

8. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-Gk, sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

8.1. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

8.1.1. Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweiligen Fassung sind bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 des Tariffreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) genannten Auftragswerte sind folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 und 3 TVergG LSA):

- a) die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017,
- b) Verordnungen über Ausnahmeregelungen und Wertgrenzen, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 TVergG LSA erlassen werden.

Im Übrigen ist das Tariffreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung ab den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten zu beachten.

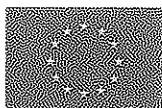
Sofern Einzelaufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 5 GWB bzw. § 15 UVgO) vergeben werden, müssen die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften haben Sie bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) - auch unterhalb der EU-Schwellenwerte - für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner haben Sie in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen - ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Zudem sind ggf. einschlägige haushaltsrechtliche Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.

Die Verpflichtungen aufgrund der o. g. Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Bei der Durchführung der Vergabeverfahren haben Sie sicherzustellen, dass alle Beteiligten Ihres Unternehmens / Ihrer Einrichtung am jeweiligen Vergabeverfahren die "Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)" (siehe Anlage) nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis nehmen. Die unterzeichnete Erklärung ist für Prüfungszwecke vorzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Sie - aufgrund des Merkblatts mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn - die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

8.1.2. Zweckbindungsfrist

Für das in Ziffer 1 benannte Vorhaben gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Fertigstellung des Vorhabens und endet mit dem 31.12. des darauffolgenden dritten Jahres.

Sie haben die mit diesem Zuschuss geförderten Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach der Auszahlung des gewährten Zuschusses zweckentsprechend und in Sachsen-Anhalt zu betreiben. Erfolgt die Auszahlung vor Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit der tatsächlichen Beendigung des Vorhabens.

8.1.3. Aufbewahrungsfristen

Sie haben sämtliche mit dem hier geförderten Vorhaben gem. Ziff. 1 dieses Bescheides im Zusammenhang stehenden Unterlagen (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z. B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

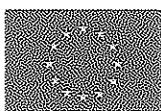
Darüberhinausgehende auf steuerlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist von Ihnen in geeigneter Form nachzuweisen. Sie haben sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

8.1.4. Publikationspflichten



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert

Die nachfolgenden Regelungen zur Information und Publizität erfolgen entsprechend Artikel 115 und Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Kapitel II und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 und dem "Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und ESF - Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF in der Förderperiode 2014 - 2020", den das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung der Regelungen erstellt hat. Darin finden Sie Hinweise zu dem Signet-Paar und den weiteren graphischen Vorgaben. Der Leitfaden sowie einzelne Vorlagen sind im Europaportal des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung abrufbar. Der derzeitige Link lautet:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>

Sofern Sie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Ihr Vorhaben planen, haben Sie auf die Unterstützung aus dem ERFE hinzuweisen. Diese Hinweise enthalten folgende Informationen:

- a) das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- b) optional das Logo: "HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt.de".

Für dieses Vorhaben, das im Rahmen von REACT-EU finanziert wird, ist gemäß Artikel 92b Absatz 14 Verordnung (EU) 1303/2013 das EFRE Signet-Paar mit dem Zusatz "REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert" zu verwenden. Dieses REACT-Logo steht als JPG-Datei unter folgendem Link im Europaportal zum Herunterladen zur Verfügung:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/efreesf/>

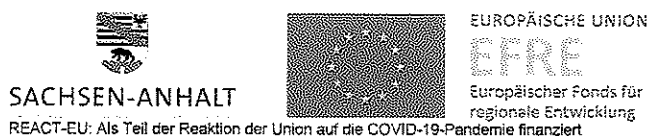
Während der Durchführung Ihres Vorhabens (Bewilligungszeitraum) haben Sie die Öffentlichkeit auf der Website Ihres Unternehmens in der Art zu informieren, dass eine kurze Darstellung des Vorhabens eingestellt wird, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Sofern durch Ihr Unternehmen keine Website betrieben wird, entfällt diese Auflage.

Durch Sie ist eine dauerhafte Tafel oder ein dauerhaftes Schild von beträchtlicher Größe am Standort Ihres Vorhabens an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle aufzustellen.

Auf der Tafel oder dem Schild sind folgende Informationen aufzunehmen:

- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens,
- das Signet-Paar,
- optional: "HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt.de".

Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens sowie das Signet-Paar nehmen zusammen mindestens 25% des Schildes oder der Tafel ein.



Alternativ sind Aufkleber an den beschafften Geräten in allen betroffenen Schulen vorzunehmen. Die Aufkleber müssen die gleichen Informationen beinhalten, wie die dauerhafte Tafel/ das Schild. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zum Anbringen einer dauerhaften Tafel/ eines Schildes bei Ihnen als Schulträger.

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Tafel bzw. des Schildes sowie ein geeigneter Beleg (z. B. Foto) über das Anbringen des Schildes/der Tafel vorzulegen. Alternativ sind zum Nachweis des Anbringens der Aufkleber geeignete Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.

8.1.5. Getrennte Buchführung

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

8.1.6. eCohesion

Sie können den gesamten Informationsaustausch digital mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt über das eCohesion-Portal vornehmen. Für die Nutzung muss die ausgefüllte und unterschriebene eCohesion-Erklärung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorliegen. Für über das eCohesion-Portal übermittelte Erklärungen, Angaben und Unterlagen gilt insoweit eine Ausnahme zu den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie den sonstigen Regelungen dieses Bescheides und es bedarf hierfür keiner zusätzlichen schriftlichen Übermittlung (Schriftform). Die Schriftform ist insbesondere auch dann nicht erforderlich, wenn in Formularen eine Unterschrift des Zuwendungsempfängers (Kunden) vorgesehen oder in diesem Bescheid an anderer Stelle die Einreichung von Originalbelegen vorgeschrieben ist. Auf Formularen ggf. vorgesehene Bestätigungen durch Dritte (bei denen es sich nicht um den/die Zuwendungsempfänger handelt) müssen aber auch über das eCohesion-Portal mit Unterschrift der Dritten (Einscannen der Formulare) eingereicht werden.

Die Ausnahme vom Schriftformerfordernis gilt nicht, wenn die Schriftform aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Originalbelege (vgl. Ziff. 8.1.3. dieses Bescheides) bleiben davon unberührt. Die Übereinstimmung der elektronisch übermittelten Dokumente mit den Originalen haben Sie auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

Nähere Informationen zum eCohesion-Portal sowie das Formular zur eCohesion-Erklärung finden Sie unter <https://www.efoerderung.sachsen-anhalt.de>.

8.1.7. Durchführungsorte

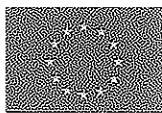
Die Mobilien Videokonferenzsysteme werden an den in der Vorhabensliste aufgeführten Schulen eingesetzt, die als Anlage Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids ist.

8.1.8. Veränderung des Ortes zur Durchführung des Vorhabens



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Beabsichtigen Sie innerhalb des Zweckbindungszeitraumes (vgl. Ziff. 8.1.2. dieses Bescheides) eine Veränderung des Ortes der Durchführung des Vorhabens, haben Sie uns dies vorher mitzuteilen und unsere Zustimmung einzuholen.

8.2. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

9. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Bewilligungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn:

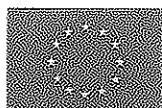
- 9.1 Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren bzw. gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- 9.2 Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen bzw. gegen Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheides verstoßen,
- 9.3 sich aus den noch einzureichenden Unterlagen ergibt, dass die auf der Grundlage Ihres Antrags im Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6.1. dieses Bescheides) als förderfähig anerkannten Ausgaben ganz oder teilweise nicht zweckmäßig und/oder angemessen sind,
- 9.4 der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- 9.5 mit dem Vorhaben vor Antragseingang bei uns (vgl. Ziff. 4.6. dieses Bescheides) begonnen wurde. Als Beginn zählt dabei bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder eine sonstige Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,
- 9.6 Sie die Zweckbindungsfrist (vgl. Ziffer 8.1.2 dieses Bescheides) nicht einhalten

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49 a VwVfG zu erheben.



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

10. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns ab Erhalt dieses Bescheides und während des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziffer 5 dieses Bescheides) unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn:

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 6 dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind uns nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- Sie die Zweckbindungsfrist (vgl. Ziffer 8.1.2 dieses Bescheides) nicht einhalten,

11. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den mit diesem Bescheid bewilligten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG vom 29.07.1976, BGBl. 1976, Teil I S. 2034, 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

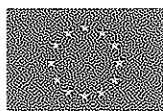
Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

- Ziff. 1. Bewilligter Zuschuss,
- Ziff. 2. Zuwendungszweck,
- Ziff. 3. Beihilfe,
- Ziff. 5. Bewilligungszeitraum,



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Ziff. 6. Ausgaben- und Finanzierungsplan,
Ziff. 7. Auszahlung und Verwendungsnachweis,
Ziff. 9. Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt),
Ziff. 12. Mitteilungspflichten.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den vg. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

12. Mitwirkung und Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweckbestimmte- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- das für das Programm "Mobile Videokonferenzsysteme REACT-EU" zuständige Ministerium für Bildung,
- die für die Förderung im Rahmen des OP EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und durch diese beauftragten Stellen,
- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen bleiben hiervon unberührt.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen zur Verfügung zu stellen.

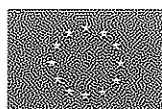
13. Veröffentlichung der Förderung/Information

Mit Genehmigung Ihres Vorhabens werden Sie als Begünstigter mit vorhabenrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Das im Vorhaben eingesetzte und finanzierte Personal ist über die notwendige Verarbeitung der personenbezogenen Daten nachweislich zu unterrichten.



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, wird darum gebeten, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiek

Maximilian Gaffert

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.

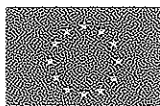
Anlagen

1. Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
2. Formular "Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis"
3. Formular "Erklärung zum Abschluss des Vorhabens"
4. Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)
5. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
6. Vorhabensliste



SACHSEN-ANHALT

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert



EUROPÄISCHE UNION

ERDF

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung